

**§ 1 EINLEITUNG**

Wir, Menschen türkischer Herkunft, sind uns bewußt, daß wir uns in Berlin und in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen haben und hier längerfristig leben werden. Obwohl wir seit langen Jahren hier leben, Deutschland eine multikulturelle Gesellschaft geworden ist, haben wir keine Bürgerrechte. Die Vereinigung beider deutscher Staaten, die steigende Ausländer- und Fremdenfeindlichkeit, die bevorstehende politische Union Europas sind Faktoren, die uns zusammenbringen. Mit dieser Vereinigung wollen wir auf rechtlicher, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Ebene unsere Minderheitenrechte einklagen.

**§ 2 NAME UND SITZ DES VEREINS**

- 2.1** Der Verein führt den Namen: "TBB-Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg e.V.". Türkischer Name: Berlin-Brandenburg Türkiye Toplumü.
- 2.2** Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister unter der Nummer 13438 Nz eingetragen.

**§ 3 ZWECK DES VEREINS**

- 3.1** Der Türkische Bund verfolgt folgende Ziele:
- a) Beitrag zum friedlichen und solidarischen Zusammenleben aller Menschen in Berlin und Brandenburg sowie zur Völkerverständigung
  - b) Förderung des gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zusammenlebens und Zusammenwirkens von Deutschen und Nichtdeutschen, insbesondere der Berliner/-innen und Brandenburger/-innen türkischer Herkunft
  - c) Aufklärung und Beratung im Hinblick auf Verbraucherschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz vor Diskriminierung
- 3.2** Diese Ziele werden durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
- a) Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Konferenzen, Foren, Bildung von Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen, Mitwirkung an Beratungen verschiedener Institutionen und Behörden zur Integrationspolitik, Aufklärung der Öffentlichkeit über die Belange von Menschen türkischer Herkunft, Hilfestellung an Berliner/-innen und Brandenburger/-innen in rechtlichen und sozialen Fragen durch Beratungsangebote, Kurse, Seminare
  - b) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Diskussionsveranstaltungen u.ä.
  - c) Beratung, außergerichtliche und gerichtliche Unterstützung gegen Diskriminierung.
- 3.3** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt: Gemeinnützigkeit) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihren Ausscheiden oder Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen zurück.

**§ 4 GRUNDPRINZIPIEN**

- 4.1** Rassistisch orientierte Personen und Organisationen und solche Vereinigungen, die Gewaltanwendung als politisches Mittel ansehen, dürfen nicht Mitglied werden. Die UNO-Menschenrechtscharta ist Bestandteil der Satzung.
- 4.2** Das Arbeitsfeld beschränkt sich auf Probleme, die migrationsbedingt sind, deren Lösung und deren Begleitung in der Praxis. Auseinandersetzungen über Regierungen, politische Parteien und Minderheitenfragen in der Türkei gehören nicht zum Aufgabengebiet, soweit sie nicht mit den oben ausgeführten Zielen in direkter Verbindung stehen.
- 4.3** Aktivitäten und Stellungnahmen der Mitglieder außerhalb des Türkischen Bundes binden den Türkischen Bund nicht. Jedes Mitglied kann seine eigene Vereinsarbeit durchführen.

- 4.4 Der Türkische Bund arbeitet gemäß § 4.1 mit anderen türkischen Interessenorganisationen in Deutschland und Europa, mit Organisationen anderer Minderheiten auf Landes-, Bundes- und Europaebene, mit demokratischen Organisationen, Parteien, Gewerkschaften, religiösen Organisationen und Personen; gründet gemeinsame Foren; bildet neue Dachverbände, wenn es erforderlich wird.
- 4.5 Der Türkische Bund ist sowohl von den türkischen als auch den deutschen Behörden und den Regierungen unabhängig. Wenn es nötig ist, kann er Kontakte aufnehmen, Erfahrungen austauschen.
- 4.6 Der Türkische Bund arbeitet parteiübergreifend. Es werden demokratische Regeln bei der Arbeit angewandt.
- 4.7 Grundprinzipien bei der Arbeit sind Konsens und Pluralität. Es wird nur über Sachthemen befunden, bei denen Konsens gibt. Alle Mitglieder des Verbandes sind gleichberechtigt.
- 4.8 Bei der Besetzung aller Organe des Türkischen Bundes soll die Geschlechterquotierung möglichst berücksichtigt werden.

## **§ 5 MITGLIEDSCHAFT**

- 5.1 Juristische Personen, die im Vereinsregister eingetragen sind, sowie gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung und gemeinnützige Stiftungen und natürliche Personen, die sich mit der Satzung einverstanden erklären, können Mitglied beim Türkischen Bund werden.
- 5.2 Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft:
  - a) Hauptmitglieder: Juristische Personen und natürliche Personen gemäß § 5.1
  - b) Fördermitglieder: Juristische und natürliche Personen, die den Türkischen Bund in Berlin-Brandenburg nur finanziell unterstützen wollen, ohne aktiv zu sein, können Fördermitglied werden.
  - c) Ehrenmitglieder: Persönlichkeiten, die die Ziele des Vereins unterstützen, kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 5.3 Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt. Der Geschäftsführende Vorstand trägt die notwendigen Unterlagen und Informationen zusammen und gibt dem Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang eine Empfehlung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden abschließend. Über die Entscheidung wird die Delegiertenversammlung informiert.
- 5.4 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
  - a) Hauptmitglieder:  
Juristische Personen zahlen mindestens 20,- € jährlich.  
Natürliche Personen zahlen mindestens 10,- € jährlich.
  - b) Fördermitglieder:  
Juristische oder natürliche Personen zahlen mindestens 10,- € jährlich.
  - c) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
  - d) Diese Beiträge können durch Beschluß der Delegiertenversammlung erhöht, aber nicht vermindert werden.
  - e) Bei ausreichend begründetem Antrag an den Geschäftsführenden Vorstand kann der Beitrag vom Geschäftsführenden Vorstand gestundet bzw. erlassen werden.
- 5.5 Die Delegierten, die gemäß § 8.3 von den Hauptmitgliedern entsandt werden, haben aktives und passives Wahlrecht. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Wahlrecht.
- 5.6 Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Auflösung der juristischen Person
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluß.

**5.7** Der Austritt eines Mitglieds aus dem Türkischen Bund ist schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand möglich. Der Austritt wird mit dem Eintreffen des Schreibens beim Türkischen Bund wirksam.

**5.8** Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss erfolgt auf Empfehlung des Geschäftsführenden Vorstandes durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Die Ausschlußempfehlung muss durch den Geschäftsführenden Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor der Vorstandssitzung (Poststempel) den Mitgliedern des Vorstandes mitgeteilt werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist verbandsintern abschließend.

Ausschlußgründe sind:

- a) Bei einem 2-jährigen Beitragsrückstand wird das Mitglied ermahnt. Werden die Beitragsrückstände trotzdem nicht ausgeglichen, kann das Mitglied ausgeschlossen werden. Der Geschäftsführende Vorstand hat auf den fristgerechten Eingang der Mitgliedsbeiträge zu achten.
- b) Zuwiderhandlungen gegen die Satzung des Vereins.

Das Mitglied ist vor der Entscheidung im Geschäftsführenden Vorstand und im Vorstand zu hören.

**5.9** Natürliche Personen

Die natürlichen Personen werden in zwei Personengruppen als „Personengruppe Gewerkschaftsfunktionäre“ bzw. als „Personengruppe sonstige natürliche Personen“ geführt.

- a) „Personengruppe Gewerkschaftsfunktionäre“: Mitglieder, die Gewerkschaftsfunktionäre sind, wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in der Gewerkschaftsfunktionäre und eine/n stellvertretende Sprecher/in. Sie leiten die Aktivitäten dieser Mitgliedergruppe und berufen mindestens zwei Sitzungen im Jahr ein. Alle Gewerkschaftsfunktionäre, die Mitglieder sind, werden vor jeder ordentlichen DV durch den Geschäftsführenden Vorstand zu einer Sitzung eingeladen. Auf dieser Sitzung werden der/die eine/n Sprecher/in, der/die Stellvertreter/in und die DV-Delegierten gewählt. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- b) „Personengruppe Sonstige natürliche Personen“: Sonstige natürliche Personen, die Mitglieder sind, wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in der natürlichen Personen und eine/n stellvertretende eine/n Sprecher/in. Weitere Kompetenzen und Vorgehensweise wie bei a).
- c) Auf den oben unter a) und b) genannten Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das dem Geschäftsführenden Vorstand übergeben wird. Die Amtszeit der Sprecher/innen und der Stellvertreter/innen läuft analog zur Amtszeit des Geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer/innen.

## **§ 6 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind:

- a) Delegiertenversammlung (DV)
- b) Geschäftsführender Vorstand (GV)
- c) Vorstand (VS)
- d) Kassenprüfer/innen

## **§ 8 DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV)**

**8.1** Die DV ist das höchste Beschlußorgan des Vereins. Die DV findet alle 2 Jahre im ersten Halbjahr des jeweiligen Jahres statt. Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die DV setzt sich aus den Delegierten der Hauptmitglieder zusammen.

**8.2** Hauptmitglieder bzw. deren Delegierte, die am Tage der DV ihre Beiträge nicht vollständig gezahlt haben, haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Sie können aber an der DV teilnehmen. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

**8.3** Vertretung in der DV:

- a) Jede juristische Person hat 4 Delegierte.  
Die Zahl der Delegierten der Personengruppen wird nach folgendem Schlüssel bestimmt: Für jeweils 4 Delegierte der juristischen Personen gibt es jeweils 1 Delegierten aus der Gruppe der Gewerkschaftsfunktionäre und jeweils 1 Delegierten aus der Gruppe der anderen natürlichen Personen.
- b) Nur die Delegierten derjenigen Mitglieder, über deren Mitgliedschaft auf der letzten Vorstandssitzung vor der Delegiertenversammlung entschieden worden ist, haben Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht.

**8.4** Die DV ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens eins mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, wird die DV auf die nächste Woche verschoben. Diese DV ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Delegierten gefaßt, soweit nichts anderes in der Satzung steht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gewertet.

**8.5** Sofern die Satzung nicht anderes bestimmt sind bei Wahlen die Kandidat/innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn diese von einem/r der anwesenden Delegierten gewünscht wird.

- 8.6**
- a) Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung (eventuelle Satzungsänderungsvorschläge) erfolgt mindestens 14 Tage vor der DV (Poststempel) schriftlich durch den Geschäftsführenden Vorstand.
  - b) Eine außerordentliche DV tritt zusammen, wenn i) der Vorstand diese als notwendig hält oder ii) der schriftliche und begründete Antrag von mindestens 20% der Delegierten vorliegt. In diesem Fall beruft der Geschäftsführende Vorstand innerhalb von 4 Wochen die DV nach Eingang des Ersuchens mit 14-tägiger Einladungsfrist und Tagesordnung. Weitere Vorgehensweise wie bei ordentlichen DV.

**8.7** Zur Leitung der DV werden ein/e Versammlungsleiter/in, ein/e stellvertretende Versammlungsleiter/in und zwei Protokollant/innen gewählt. Über jede DV ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern der Versammlungsleitung unterschrieben werden muß. Alle Beschlüsse der DV müssen den Mitgliedern zugesandt werden.

**8.8** Die Tagesordnung kann bei der DV ergänzt oder geändert werden. Satzungsänderungen sind mit der Einladung an alle Mitglieder zu verschicken. Über die Änderung von Satzungsartikeln, deren Nummer mit Paragraphen und Absatz in der DV-Einladung nicht genannt sind, darf nicht abgestimmt werden.

**8.9** Die Aufgaben der DV sind:

- a) Wahl der Versammlungsleitung
- b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Geschäftsführenden Vorstandes und des Berichts der KassenprüferInnen
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5.5
- d) Entlastung, Festsetzung der Zahl der Beisitzer/innen und der Ersatzmitglieder und Neuwahl des Vorstandes gemäß § 9.1
- e) Wahl des Vorstandes gemäß § 10.2
- f) Festsetzung der Zahl und Wahl der Kassenprüfer/innen gemäß § 12.1
- g) Änderung der Satzung
- h) Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
- i) Beschlußfassung über Auflösung des Türkischen Bundes

## **§ 9 DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND (GV)**

**9.1** Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 Vorstandssprecher/innen, einem/r Kassenwart/in und mindestens drei weiteren Beisitzer/innen. Die Zahl der Beisitzer/innen wird in der DV festgelegt. Es werden ebenfalls Ersatzmitglieder gewählt. Die Zahl der Ersatzmitglieder wird in der DV festgelegt.

**9.2** Bei der Wahl der Mitglieder des GV werden die Kandidat/innen in einem gemeinsamen Wahlgang entsprechend der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als GV-Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder gewählt.

- 9.3** Vorstand im Sinne § 26 BGB sind alle Mitglieder des GV nach § 9.1 (außer Ersatzmitglieder). Der Verein wird durch eine/n Vorstandsprecher/in und ein weiteres GV-Mitglied gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 9.4** In den GV können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglied des Türkischen Bundes oder Mitglied einer juristischen Person sind, die Mitglied im Türkischen Bund ist. Der GV wird in der DV, die im ersten Halbjahr eines jeden zweiten Jahres zusammentritt, für 2 Jahre gewählt. Er nimmt die Aufgabenverteilung gemäß § 9.1 vor. Der GV bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 9.5** Der Geldverkehr des Vereins wird von dem/der Kassenwart/in und einem/r Vorstandsprecher/in gemeinsam erledigt.
- 9.6** Aufgaben des GV sind:
- a) Führung der Geschäfte des Vereins
  - b) Vorbereitung der VS-Sitzungen und DV, Einberufung der Sitzungen der „Personengruppe sonstige natürliche Personen“ und der „Personengruppe Gewerkschaftsfunktionäre“ gemäß § 5.9
  - c) Verwirklichung der Beschlüsse der DV und des VS
  - d) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, die auch im Rahmen der Ziele des Vereins tätig sind
  - e) Einstellung und Kündigung von hauptamtlichen Personen
  - f) Die Verfolgung des Eingangs der Mitgliedsbeiträge entsprechendes Informieren des VS
  - g) Weiterleitung von Aufnahmeanträgen mit einer Empfehlung an den VS, Einbringung von Ausschlußanträgen in den VS
  - h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
  - i) Einsetzung und Auflösung der Arbeitsgruppen
  - j) Weiterleitung der Protokolle des VS und der DV innerhalb von 3 Monaten

## **§ 10 DER VORSTAND (VS)**

- 10.1** Der VS setzt sich aus den Vertreter/innen der Mitgliedsvereine, dem/r Vertreter/in der Gewerkschaftsfunktionäre und dem/r Vertreter/in der sonstigen natürlichen Personen sowie den Mitgliedern des amtierenden GV ohne die Ersatzmitglieder zusammen.
- 10.2** Die nicht dem GV angehörenden VS-Mitglieder werden auf der DV gewählt. Aus jedem Mitgliedsverein bzw. den Gruppen der natürlichen Personen kann nur ein/e Vertreter/in in den VS gewählt werden. Bei der Wahl der Mitglieder des VS werden die Kandidat/innen in einem gemeinsamen Wahlgang entsprechend der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als VS-Mitglieder gewählt, wobei aus jedem Mitgliedsverein bzw. den Gruppen der natürlichen Personen der/die besser platzierte Kandidat/in als gewählt gilt.
- 10.3** Der VS tagt mindestens vier Mal im Jahr.
- 10.4** Der VS ist bei Anwesenheit von mindestens 25% seiner Mitglieder beschlußfähig. Mitgliedsanträge und Ausschlußvorschläge sowie die Mitgliedschaft in anderen Organisationen müssen mit der Empfehlung des GV mit der Einladung zum VS den Mitgliedern des VS zugesandt werden. Über in der Einladung nicht namentlich genannten Mitgliedsanträge und Ausschlußvorschläge sowie Mitgliedschaften in anderen Organisationen darf nicht entschieden werden.
- 10.5** Der VS wird vom GV einberufen. Der VS tritt außerordentliche zusammen, wenn a) der GV dies als notwendig hält oder b) der schriftliche und begründete Antrag von mindestens 20% der VS-Mitglieder vorliegt. In diesem Fall beruft der GV innerhalb von 4 Wochen den VS nach Eingang des Ersuchens mit 14-tägiger Einladungsfrist und Tagesordnung. Weitere Vorgehensweise wie bei ordentlichen DV.
- 10.6** Sofern diese Satzung keine andere Regelung vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gewertet. Absolute Mehrheit bedeutet eine Stimme mehr als die Hälfte der Anwesenden.
- 10.7** Die Vorstandssitzungen werden vom GV geleitet und protokolliert.
- 10.8** Aufgaben des VS sind:

- a) Entgegennahme des Berichtes des GV.
- b) Beschlussfassung über Anträge
- c) Beschlußfassung über Mitgliedsanträge und Ausschluß von Mitgliedern
- d) Einrichtung von Beiräten und Festlegung von deren Arbeitsweise
- e) Beschluss über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- f) Wahl der Delegierten für die Dachverbände

**10.9** Wird eine juristische Person zwischen den Delegiertenversammlungen als Mitglied aufgenommen bzw. scheidet ein/e Vertreter/in aus dem Vorstand aus, wird der/die Vertreter/in bzw. der/die Nachfolger/in vom Vorstand kooptiert.

### **§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

**11.1** Die Anträge über Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der DV beim Vorstand eingegangen sein.

**11.2** Alle Satzungsänderungsvorschläge in alter und neuer Fassung müssen mit der Einladung zugeschickt werden.

**11.3** Änderungen der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten in der DV.

### **§ 12 KASSENPRÜFER/INNEN**

**12.1** Es werden mindestens 3 Kassenprüfer/innen und 2 Ersatzprüfer/innen in der DV für 2 Jahre gewählt. Die Zahl der Kassenprüfer/innen wird in der DV festgesetzt. Als KassenprüferInnen können natürliche Personen gewählt werden, die Mitglied im Türkischen Bund oder Mitglied einer juristischen Person sind, die Mitglied im Türkischen Bund ist. Die Kassenprüfer/innen wählen eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n.

**12.2** Sie haben die satzungs- und ordnungsgemäße Führung der Bücher mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Außerdem ist nach Abschluß des Geschäftsjahres eine weitere abschließende Prüfung vorzunehmen, die schriftlich der Delegiertenversammlung vorzulegen ist. Über die Sitzungen der KassenprüferInnen wird ein Protokoll erstellt.

### **§ 13 BEIRAT/BEIRÄTE**

**13.** Auf Vorschlag des GV kann der VS Beiräte einsetzen bzw. auflösen. Die Zusammensetzung und Aufgaben des jeweiligen Beirates werden vom VS festgelegt.

### **§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

**14.1** Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene DV mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Delegierten. § 8.6.a) gilt entsprechend.

**14.2** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für das friedliche und solidarische Zusammenleben aller Menschen in Berlin und Brandenburg und für Völkerverständigung.

---

**Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung vom 24. Mai 2009 neu gefasst.**